

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Waffenbrunn vom 12.12.1996

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Waffenbrunn folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

§ 15 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Einleitungsgebühr (Grund- und Verbrauchsgebühr) wird zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig“.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Waffenbrunn, den 25.02.2004

Hiegl
1. Bürgermeister

